

Die Umstufung ist eine Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben; sie wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 wirksam (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 7 Abs. 4 BayStrWG).

Die Umstufungsverfügung und die Begründung samt Lageplan können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4143 während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBI 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Oktober 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern:

Zwölfte Fortschreibung „Verkehr“

Kapitel B VII Verkehr und Nachrichtenwesen

In seiner Sitzung am 18. Juli 2017 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (Zwölfte Fortschreibung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B VII Verkehr und Nachrichtenwesen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 24. August 2017 diese Vierte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Südostoberbayern (18)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erlass des Lärmaktionsplans für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2017 Aktenzeichen 50-8717-MS-1

Der Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 2017 in Kraft und kann auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.de) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – abgeschlossene Lärmaktionspläne und Lärmaktionsplanungen – Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Landeshauptstadt München“ eingesehen werden.

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Lärmaktionsplan für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München.

3. Öffentliche Anhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Regierung von Oberbayern hat unter Beteiligung der Landeshauptstadt München und der Autobahndirektion Südbayern einen Entwurf des Lärmaktionsplans für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München erstellt. Im Anschluss daran wurde in der Zeit vom 5. Februar 2016 bis einschließlich 7. März 2016 die Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf durchgeführt. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 21. März 2016, konnten schriftlich oder per E-Mail Stellungnahmen/Anregungen bei der Regierung von Oberbayern eingereicht werden. Es bestand damit die Möglichkeit, sich konkret mit dem Lärmaktionsplan-Entwurf zu befassen und durch Vorschläge und Anregungen an der Aufstellung des Lärmaktionsplans mitzuwirken.

4. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind von Seiten der Autobahndirektion Südbayern im Lärmaktionsplan folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme G1 – alle Autobahnen:

Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die Autobahndirektion Südbayern, ob aufgrund des einwirkenden Autobahnlarms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind

Maßnahme G2 – alle Autobahnen:

Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen Einführung von (weiteren) Geschwindigkeitsbegrenzungen

Maßnahme G – A 8 Ost:

Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags

Maßnahme G1 – A 9:

Voruntersuchung zur Überprüfung, ob aktiver Lärmschutz zwischen den Anschlussstellen München-Schwabing und München-Frankfurter Ring im Rahmen der Lärmsanierung realisiert werden kann

Maßnahme G2 – A 9:

Lärmvorsorgemaßnahmen im Rahmen des mittel- bis langfristig geplanten 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 9 im Bereich zwischen den Anschlussstellen München-Schwabing und München-Frankfurter Ring

Maßnahme G – A 94:

Lärmvorsorgemaßnahmen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 94 im Bereich zwischen den Anschlussstellen München-Steinhausen und Feldkirchen West